

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphischer Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen
„Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 155.

Samstag, den 30. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Neujahr 1917.

Ein neues Jahr! Die Glocken klingen,
Welche Wünsche steigen auf zu Gottes Thron,
Was wird die Siebenzahl der Völker bringen?
Bann trifft die Feinde ihrer Sünde Lohn?
Sie branden an, zerfließen und zerschellen,
Wie an dem Felsenstein der Wogen Gischt,
Doch mächtig strömen deutsche Heereswellen,
Und deutsche Ruhmesbelle nie erlischt.

Zu neuem Dienst weilt mancher jetzt sein Leben;
Auch die Dahergebliebenen packt es hart und tief...
Wir halten durch, verdoppelt ist das Streben
All derer, die das Vaterland nun rief.
Wir harren aus! Zum dritten mal erklingen
Die Neujahrsglocken in des Weltkriegs Zeit...
Was er erreicht, dankt seinen Heldenöhnen
Das deutsche Vaterland in Ewigkeit.

Gedenkt der Toten in den fernen Gräbern,
Ihr tapferes Sterben schütze uns zu Haus;
In Wasser und zu Land — hoch in den Lüften
Spannt Deutschlands Banner siegreich sich aus.
Ein Neues Jahr! Schaut ihm getrost entgegen:
Was in des Weltkriegs Monden stolz geschafft
Das deutsche Volk — das dienet seinen Wegen
Im neuen Jahr als ein Symbol der Kraft.
Hedda v. Schmid.

Neujahr.

Als das Kriegsjahr 1870 zu Ende gegangen
war, schrieb Molke aus Versailles seinem Bruder:
„Verglichen Glückwunsch zum neuen Jahr! Möge
es den Frieden bringen, Frieden dem ganzen Lande
und den Frieden Gottes, der höher ist als alle
Vernunft, jedem einzelnen“.

Besser als mit Molkes Worten und Wünschen
läßt sich auch heute das neue Jahr nicht begrüßen.
Dass es Frieden bringen möge, wünschen einmütig
wohl alle, und diesem einmütigen Wunsche hat
unser Kaiser Ausdruck gegeben, indem „im Gefühl
des Sieges“ er und unsere Verbündeten den
Feinden ein Friedensangebot gemacht haben. Zwei-
mal bereits blieb in diesem Kriege der Neujahr-
wunsch nach Frieden versagt, und im verfloffenen
Jahre hat der Krieg durch den Beitritt Rumäniens,
von Portugal ganz zu schweigen, sogar noch eine
Erweiterung erfahren. Aber gerade hierdurch hat
das abgelaufene Jahr zu einer Entscheidung geführt,
die berechtigt denn je die Erwartung erscheinen
läßt, das neue Jahr werde den Krieg beschließen,
auch wenn das Friedensangebot unseres Kaisers
ablehnt werden sollte. War doch Rumänien der
letzte der Trümpfe, die unsere Feinde im vorigen
Jahre noch auszuspielen hatten.

Rumäniens Kriegserklärung war drüber als
die Gewähr sichern Erfolges, als die Gewissheit
der deutschen Niederlage, als das Ende der
Mittelmächte, als der letzte entscheidende Teil des
Weltkriegs bejubelt worden. Aber Deutschland
und seine Bundesgenossen haben die Feinde
abgetrumpft. Gränblicher, rascher und
unangesehener konnte der f indliche Wahn nicht zer-
fallen werden, auch noch gegen Rumänien zu
kämpfen, gehe über die Kräfte Deutschlands, weil
am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt sei.

Der Feldzug gegen Rumänien, ein bewunderungs-
würdiges Meister- und Musterstück überlegener
Feldherrnkunst, bezeugt auf das beweiskräftigste,
dass Deutschland nicht nur die wütendsten Angriffe
im Westen wie im Osten abzuwehren, sondern zu-
gleich noch gegen einen neuen, völlig frischen Feind
seinen Siegeswillen unaufhaltsam durchzusetzen ver-
mag. In Rumänien wie Serbien erledigt, so
werden Streitkräfte für die Aufgaben frei, die noch
zu lösen sind, um die letzte Entscheidung des
ganzen Krieges heranzuführen zu lassen.

Statt der von den Gegnern immer wieder
erhofften Kriegsmüdigkeit oder gar Kriegser schöp-
fung Deutschlands und seiner Verbündeten ergibt
der Jahresabschluß einen Ueberschuß unserer Kriegs-
und Siegeskraft, dessen moralische Wirkung neben
seiner militärischen und wirtschaftlichen nicht hoch
genug veranschlagt werden kann. Denn das
Schicksal Rumäniens, das unsere Waffen besiegelt
haben, beschließt eine Reihe schwerster Enttäusch-
ungen, die das verfloffene Jahr den Feinden be-
reitet hat. Bei Beginn des Jahres 1916
glaubten sie, zwei sichere Trümpfe in Hän-
den zu haben: die Aushungerung des
deutschen Volkes und ein überwältigendes Mehr an
Menschen, Maschinen und Munition. Aber die
Aushungerung ist ausgeblieben, und auch mit diesem
Mehr konnte an der Summe der erwünschten Erfolg
nicht erzielt werden. Das abgelaufene Kriegsjahr
besteht für die Feinde aus unerfüllten Versprech-
ungen: erst sollte ihnen das Frühjahr, dann der
Sommer, zuletzt der Herbst den Sieg schaffen, und
nun ist drüber wieder auf den Frühling des neuen
Jahres verdrängt worden.

England hatte mit der Einführung der Wehr-
pflicht das alte Jahr begonnen. Aber auch mit
den Millionenheeren, die es dadurch aufbrachte,
konnte es im Verein mit den Franzosen unsere
Linien nicht durchstoßen. Und so wenig wie mit
seiner neuen Landmacht hat es mit seiner Seemacht
ausgerichtet. Ihren Jahrhunderte alten Ruf der
Unbesiegbarkeit hat die britische Kriegsflotte durch
unsern Sieg am Stagerat verloren und nicht
minder ihren Anspruch auf Allmacht zur See, da
unsere U-Boote Englands Sicherheit, seine Handels-
schiffahrt, die Versorgung mit Lebensmitteln, die
Zufuhr von Waffen und Munition von Tag zu
Tag schwerer bedrohen.

Undurchbringlich wie im Westen blieb auch
unsere Front gegen Rußland, das mit verstärkten
Kräften vergeblich anstürmte. Dass die Kriegskarte
im Osten keine Änderung zuläßt, bekundet die Er-
klärung der Unabhängigkeit des eroberten Russisch-
Polen. Alle Welt draußen muß aus dieser end-
gültigen Siegesfrucht erkennen, daß hier unser
Siegeswille bereits zu einer abschließenden Kriegs-
entscheidung gelangt ist. Die Gewissheit seines
Siegeswillens nimmt Deutschland als Vermächtnis
des alten in das neue Jahr hinüber. Zum Zeugnis
dessen haben wir zur sichersten und schnellsten
Durchsetzung des vollen Sieges das ganze deutsche
Volk, soweit es daheim noch nicht in Kriegsdienst
steht, zum vaterländischen Hilfsdienst aufgerufen.

Zum vollen Siege gerüstet überschreiten wir
die Jahreschwelle. Mit ruhiger Zuversicht schauen
wir in die nächste Zukunft, gewärtig des gerechten,

unsrer heilig großen Opfer würdigen Friedens.
Sollte auch schwerstes noch bevorstehen: die Kraft
und die Entschlossenheit haben wir, unsrer Losung
treu zu bleiben: Vorwärts bis zum glücklichen
Ende!

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Durch Kreisaußschußbeschluss sind die Preise
für Brot und Mehl mit Wirkung ab 1. Januar
1917 herabgesetzt worden und zwar
für Roggenmehl auf Mk. 34 für 1 D. und
für Weizenmehl auf Mk. 40 für 1 D.
während die Kleinverkaufspreise
auf 19 Pf. für 1 Pfd. Roggenmehl und
auf 24 Pf. für 1 Pfd. Weizenmehl
festgesetzt worden sind.

Der Preis für 1 Brot von 3 1/2 Pfd. beträgt
ab 1. Januar 1917 60 Pfg.

Die erlassene Anordnung, daß nur Brote in
runder Form gebacken werden dürfen, wird hiermit
aufgehoben, so daß eine Beschränkung bezgl. der
Form des Brotes nicht mehr besteht.

Ferner wird die Brotkarte dahin abgeändert,
daß ab 1. Januar die Bäcker auf die kleinen
Mehlabschnitte der Brotkarte statt 3 Brötchen
a 40 g zu 3 Pf. deren 2 a 60 g zu 5 Pf. das
Stück liefern.

Verstöße und Uebertretungen gegen diese Ver-
ordnung werden nach den diesbezgl. §§ der für
den Kreis gültigen Verordnung über den Verkehr
mit Brotgetreide und Mehl bestraft.

Ultingen, den 28. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
v. Bejold, Rgl. Landrat.

Ultingen, den 28. Dezember 1916.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung in
heutigem Kreisblatt bezgl. der Mehl- und Brot-
preismäßigung ersuche ich die Herrn Bürger-
meister die in Betracht kommenden Bäcker und
Händler besonders auf die Veränderung der Preis-
aufmerksam zu machen.

Das am 1. Januar 1917 vorhandene Mehl
ist auf Antrag im Beisein des Bürgermeisters
oder dessen Stellvertreters abzuwiegen und das
Gewicht in einem Protokoll festzulegen. Diese
Protokolle sind mir gesammelt bis zum 5. Januar
1917 einzureichen, damit der Preisunterschied ver-
gütet werden kann.

Anträge, die nach dem 1. Januar 1917 ge-
stellt, sowie Bescheinigungen, die nach dem 5.
Januar 1917 eingereicht werden, dürfen nicht
berücksichtigt werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Ultingen, den 18. Dezember 1916.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe
hat zu Legitimationskarten für inländische Kauf-
leute und Handlungsreisende (§§ 44, 44a Abs.
1—5 der Reichsgewerbeordnung) vom 1. Januar
1918 ab ein neues Formular vorgeschrieben. Er
hat ferner bestimmt, daß bei der Ausstellung von

Legitimationskarten bereits vom 1. Januar 1917 ab ein Lichtbild des Inhabers auf einer entbehrlichen Seite der Karte unter Verwendung eines Stempels zu befestigen ist und daß unter den besonderen Kennzeichen Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers anzugeben sind.

Es sind nur unaufgezeichnete Lichtbilder (wie bei den Gewerbescheinen) zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind. Die Lichtbilder sind fest aufzukleben und an der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel der Polizeiverwaltung abzustempeln. Das Siegel hat teils auf dem Lichtbild und teils auf der Unterlage zu sitzen. Unter dem Bild hat der Inhaber eigenhändig seine Namensunterschrift einzustellen.

Wegen des Bezugs und der Ausfertigung der Legitimationskarten und des über sie zu führenden Verzeichnisses verweise ich auf die diesseitigen Verfügungen vom 20. November und 27. Dezember 1899, Nr. 9879 und 10837, Kreisblatt Nr. 147 und 160, 15. November 1901, Nr. 10014, Kreisblatt Nr. 147 und 25. Juli 1912, Nr. 7015, Kreisblatt Nr. 88, welche auch weiterhin zu beachten sind.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 13989. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister zu Anspach, Giesberg, Dorfweil, Gemünden, Haintchen, Haffelborn, Hundstall, Laubach, Oberems, Reichenbach, Schmitt und Wernborn.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 13. v. Mts., Nr. 12584, die Unfallversicherungsprämien der Jugendvereinigungen usw. betreffend wird in Erinnerung gebracht und binnen 3 Tagen bestimmt ermartet.

Ufingen, den 21. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Gewerbetreibenden des Kreises.

Nachstehend bringe ich das Ergebnis der Wahl für den Steuerauschuß der Gewerbesteuerklasse IV zur öffentlichen Kenntnis.

Es sind gewählt:

A. Als Mitglieder.

1. Metzger Georg Lempp zu Anspach.
2. Gastwirt Georg Philippi zu Ufingen.
3. Bäckermeister W. Schweighöfer zu Ufingen.
4. Kaufmann Peter Vermbach zu Ufingen.
5. Ländchmeister Fritz Steinmetz zu Ufingen.

B. Als Stellvertreter.

1. Schmiedemeister Fritz Löw zu Ufingen.
2. Spenglermeister Adam Jaak zu Ufingen.
3. Schmiedemeister Carl Söhne zu Ufingen.
4. Kaufmann Theodor Reusch zu Ufingen.
5. Metzgermeister Georg Steinmetz zu Ufingen.

Ufingen, den 19. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
des Steuerauschußes der Gewerbesteuerklasse IV.
v. Bezold.

Frankfurt a. M., den 6. 12. 1916.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armekorps.

Abt. III b Tgb. Nr. 22 837/7026.

Betr.: **Verwendung von Paketen nach Belgien.**

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich: Expeditionsfirmen ist es verboten, bei ihnen einzeln eingehende Pakete nach Belgien in Sammelungen weiterzubefördern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Niebel,
Generalleutnant.

Frankfurt a. M. den 23. Dezember 1916.

Die Landwirte wenden sich häufig beschwerdeführend über angebliche Benachteiligung bei Aufbringung oder Nichtabnahme des Viehs an das Kriegsernährungsamt oder auch an die Herren

Minister des Innern oder für Landwirtschaft. Wir weisen ergebenst darauf hin, daß zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Mitglieder oder die Vertrauensmänner des Viehhändlerverbandes wegen Nichtbezahlung von Vieh, wegen angeblich zu niedriger Bewertung von Vieh, wegen Nichtabnahme von Schlachtreisem Vieh oder Enteignung von Vieh usw. die Bezirksstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt (Main) Untermainanlage 9 zuständig ist. Als höhere Instanz kommt allein das Königlich Preussische Landesfleischamt in Berlin in Betracht.

Der Vorsitzende der Bezirksfleischstelle
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
von Bernus.

Ausführungsanweisung

zur
Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wichtig für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.
Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenst.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Ufingen, den 19. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Bekanntmachung vom

18. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48)

4. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 470)

geschlossen:

1. Im ersten Absatz ist hinter den Worten „Chlorsaure Salze“ in neuer Zeile einzufügen: „Salpetrigsaure Salze“.

2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

J. B.: Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalinierte Soda (Ammonialsoda, Solbancsoda, Sodapulver).

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 16,50 Mark.

2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,26 Mark.

für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,13 Mark.

B. Kristall- und Feinsoda

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

a) Kristallsoda

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 8,75 Mark.

b) Feinsoda

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung

I. im Sad 9,75 Mark.

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen 11,25 Mark.

2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:

a) Kristallsoda

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 11,50 Mark.

b) Feinsoda

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers

I. im Sad 12,— Mark.

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen 13,25 Mark.

3. beim Verlaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,20 Mark.

für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,10 Mark.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freiherr von Stein.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. D. (Amtlich).

Bestlicher Kriegsschauplatz:

Im Ypern-Bogen und auf dem Nordsee-Somme bei mittags guter Sicht starker Feuerkampf, der abends bei einsetzendem Regen wieder nachläßt. Bei Luftkämpfen blühten die Gegner neue Flugzeuge ein.